



SATZUNG

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes "Hinteres Feldle" vom 11. Juli 1983

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. 1/1986, S. 2253) erläßt die Stadt Burgau folgende

S a t z u n g

§ 1

Zur Sicherung der gemeindlichen Bodenpolitik steht der Stadt Burgau in dem Bereich des Bebauungsplanes "Hinteres Feldle" ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erfaßt alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hinteres Feldle" vom 11.07.1983.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist mit der Grenze des Bebauungsplanes "Hinteres Feldle" identisch. Die Grenze ist im Bebauungsplan durch farbliche Umrandung gekennzeichnet. Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, den 07. Dezember 1993

STADT BURGAU



Schubaur

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes "Hinteres Feldle" vom 07.12.1993 wurde

am 09.12.1993

an den Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht. Die Mitteilung der Stadt Burgau erfolgte in der Günzburger Zeitung am 10.12.1993.

Burgau, den 10.12.1993



Schubaur

Erster Bürgermeister